

Pressemitteilung (Bremen,01.10.2020)

Autonomie der Selbstverwaltung in Gefahr

Am 23.09.2020 hat das Bundeskabinett Maßnahmen zur Erhaltung der „Sozialgarantie 2021“ beschlossen. Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstandenen zusätzlichen Kosten, z.B. für die Testungen, wurden erst einmal der Gesetzlichen Krankenversicherung auferlegt, mit dem Versprechen des Bundesgesundheitsministeriums, diese Aufwendungen den Krankenkassen aus Steuermitteln zurück zu erstatten.

Tatsächlich hat sich nun die Bundesregierung nur bereit erklärt, fünf Milliarden aus Bundesmitteln bereit zu stellen. „Dieses deckt nicht einmal annähernd die Finanzierungslücke der erwarteten 16,6 Milliarden EURO.“ erklärt Torsten Nimz, der Vorsitzende der hkk-Gemeinschaft (hkk g), nach erster Bewertung der Maßnahmen. „Mit dieser Größenordnung muss die Gesetzliche Krankenversicherung kalkulieren, wenn die Einnahmen und Ausgaben der GKV, als Auswirkungen der Pandemie und der zahlreichen Reformgesetze der letzten Jahre zusammengerechnet werden.“ so Nimz weiter.

Roland Schultze, Ehrenvorsitzender der hkk g und alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates der hkk Krankenkasse in Bremen, ergänzt: „Die Hauptlast sollen die Versicherten und Arbeitgeber schultern. Drei Milliarden EURO sollen sie durch höhere Zusatzbeiträge ab Januar 2021 aufbringen, acht Milliarden EURO sollen den aus Beiträgen gebildeten Rücklagen der einzelnen Krankenkassen entnommen werden. In Summe sollen Versicherte und Arbeitgeber also mit elf Milliarden EURO die Hauptlast der Pandemiefolgen tragen. Eine solch einseitige Belastung, ohne auch die private Krankenversicherung mit einzubinden, ist inakzeptabel.“

Die vorgesehene Abführung von acht Milliarden EURO aus dem Vermögen der einzelnen Krankenkassen stellt zudem einen massiven Eingriff in die Finanzautonomie der selbstverwalteten gesetzlichen Krankenversicherung dar. „Den Krankenkassen, wie der hkk Krankenkasse, werden damit falsche Impulse gegeben, die Rücklagen durch ihr wirtschaftlich vorausschauendes Handeln, in rechtlich zulässiger Weise, gebildet haben. Es kann nicht angehen, dass langfristige Finanzplanungen zum Wohle der Versichertengemeinschaft mit einem Federstrich einkassiert werden.“ macht Torsten Nimz deutlich. Daher wird der Bundestag aufgefordert, hier nachzubessern und sich an seine Zusagen zu halten.

Über die hkk-Gemeinschaft e.V.: Die hkk g ist eine selbstständige Arbeitnehmervereinigung (Versicherte der hkk Krankenkasse) mit sozialpolitischer Zwecksetzung im Sinne des § 48 SGB IV. Sie hat die Aufgabe, die sozialpolitischen Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften wahrzunehmen. Sie stellt sechs Vertreter auf der Versichertenseite im 18köpfigen, paritätisch (Versicherten- und Arbeitnehmervertreter*innen zu gleichen Teilen) besetzten Verwaltungsrat der hkk Krankenkasse.